

Leergutrücknahmesysteme

Hintergrund

Die Förderung dient zur Intensivierung der Kreislaufwirtschaft in Österreich und ist Teil der Umsetzung des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplanes 2020-2026 (ÖARP). Dabei spielt die Etablierung von leistungsfähigen Leergutrücknahmesystemen eine wesentliche Rolle. Insgesamt stehen für diese Förderung und für die Förderung von Mehrwegsystemen 110 Mio. Euro zur Verfügung, wobei eine Aufteilung 80:30 angepeilt wird. Darüber hinaus wird auf Ausgewogenheit in Bezug auf die Unternehmensgröße geachtet. Für kleine Unternehmen werden 20 Millionen Euro vom Förderbudget reserviert, solange die Erreichung der Ziele und Meilensteine des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans nicht gefährdet ist.

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die Errichtung von Leergutrücknahmeautomaten (RVM – reverse vending machine) und die Adaptierung bestehender Automaten. Insbesondere sollen multifunktionale Automaten gefördert werden, die sowohl Mehrweg- als auch Einwegbinde zurücknehmen können.

Einreichen können Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels.

Die Förderung ist finanziert aus Mitteln der Europäischen Union – NextGenerationEU und wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss vergeben.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen

- in die Neuerrichtung von Leergutrücknahmeautomaten (RVM – reverse vending machine)
- in den Ersatz von Automaten, wobei der Buchwert des zu ersetzenden Automaten von den Investitionskosten abzuziehen ist
- in die Adaptierung bestehender Automaten

Voraussetzung für die Förderung bei einem Neukauf ist, dass in der Verkaufsstelle, in der der Automat aufgestellt werden soll, mindestens 200 Getränkebinde pro Tag verkauft werden.

Automaten zur Rücknahme von Einwegbinden oder von Einweg- und Mehrwegbinden müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Zuverlässige Erkennung des Pfandgebundes (Barcode, Form und Gewicht)
- Zuverlässige Entwertung des Einweg-Pfandgebundes (Gebinde werden im Zuge der Rücknahme perforiert/zerschnitten und komprimiert)
- Zuverlässiges Datenmanagement (Anschluss an Datennetz, Erzeugung von je einem elektronischen Datensatz pro Getränkebinde, etc.)

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie deren Montage.

Förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

- Leergutrücknahmeautomat für Einweg-, Mehrweg- oder Einweg- und Mehrweggebinde
- Adaptierungen
 - Erweiterung zur Rücknahme von Einweggebinden
 - Erweiterung zur effizienteren Rücknahme von Mehrweggebinden
 - Herstellung eines Datenanschlusses
- Montage, Installation
- Erstmalige Inbetriebnahme

Nicht förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

- Bauliche Maßnahmen (Um-, Zubauten etc.)
- Aufschließungskosten (zB Zuleitung von Strom und anderen Medien)
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Automaten
- Planungskosten
- Eigenleistungen

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Eine Antragstellung ist ab 04.04.2022 bis 30.09.2024 bzw. bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Förderungsbudgets möglich.
- Die Mindest-Investition pro Projekt beträgt 3.000 Euro.
- Die maximal förderungsfähigen Investitionskosten je Verkaufsstelle betragen bis 599 m² Verkaufsfläche 35.000 Euro, von 600 bis 999 m² Verkaufsfläche 50.000 Euro und ab 1000 m² Verkaufsfläche 70.000 Euro.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des Fördernehmers übergehen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie eine Förderung aus dem Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (ÖARP) finanziert von der Europäischen Union „Next Generation EU“. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/arf.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung hängt von den förderungsfähigen Kosten, der Art des Automaten und der Unternehmensgröße ab und wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses nach Endabrechnung vergeben.

	Kauf oder Anpassung von multifunktionalen RVM	Kauf von sonstigen RVM
De-minimis-Regelung anwendbar	100 %	70 %
De-minimis-Regelung nicht anwendbar		
Kleine Unternehmen	60 %	55 %
Mittlere Unternehmen	50 %	35 %
Große Unternehmen	40 %	20 %

Die De-minimis-Regelung kann nur von kleinen Unternehmen in Anspruch genommen werden, wobei die maximal förderungsfähigen Investitionskosten mit 35.000 Euro je Verkaufsstelle begrenzt sind.

„**DE-MINIMIS**“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Weitere beihilfenrechtliche Grundlagen für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sowie die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland, jeweils in der geltenden Fassung.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/leergut

Checkliste	
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme	✓
Kostenaufstellung für die Anlage	✓
Angebote und Kostenvoranschläge für alle wesentlichen Kostenpositionen > 10% der Gesamtinvestition	✓
Ausgefülltes De-minimis-Blatt bei Inanspruchnahme der De-minimis-Förderung	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag (bzw. vorläufiger Entwurf) vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von dem/der Förderungswerber:in unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen (> 10 % der genehmigten Projektkosten) und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro betragen.

Diese Förderungsaktion ist finanziert aus Mitteln der Europäischen Union – NextGenerationEU und kann nicht mit weiteren EU-Förderungen kombiniert werden.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/leergut

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Serviceteam Kreislaufwirtschaft: DW 748

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW xxx

kreislaufwirtschaft@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.